

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per Mail
familienfragen@bsv.admin.ch

Luzern, 1. September 2020

Protokoll-Nr.: 993

Vernehmlassung Revision Familienzulagengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2020 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Revision des Familienzulagengesetzes eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Lastenausgleich

Der volle Lastenausgleich bezweckt eine risikogerechte Finanzierung und Aufteilung der Familienzulagen unter den einzelnen Familienausgleichskassen und damit auch unter allen Arbeitgebenden im Kanton. Er entspricht einer konsequenten Umsetzung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen, das nicht nur das Prinzip einer Zulage pro Kind, sondern auch eine Harmonisierung bzw. eine gleiche Belastung der Arbeitgebenden anstrebt. Ein voller Lastenausgleich schafft für alle Arbeitgebenden die gleichen wettbewerbsneutralen Rahmenbedingungen, was kleinen und mittleren Betrieben zu Gute kommt. Je grösser der Kreis der Solidargemeinschaft gezogen wird, desto gleichmässiger werden die Familienlasten und Beitragsbelastungen der Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden innerhalb des Kantons mittel- und langfristig verteilt.

Aufgrund des hohen sozialpolitischen Stellenwerts der Familienzulagen und der Regelung der Mindestleistungen auf Bundesebene kann festgehalten werden, dass ein voller Lastenausgleich faire Bedingungen für alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden pro Kanton schafft. Anders als bei der AHV, IV, EO/MSE oder ALV existiert bei den Familienzulagen – obwohl es sich um eine Sozialversicherung handelt – kein Ausgleichsfonds, weshalb die Lastenteilung über einen verpflichtenden kantonalen Ausgleich sichergestellt werden muss. Dieses Modell hat sich in den Kantonen, welche einen vollen Lastenausgleich kennen – dazu gehört auch der Kanton Luzern – bestens bewährt. Zudem ist ein voller Lastenausgleich einfach und kostengünstig umzusetzen.

FLG-Fonds

Die Zinsen des Fonds Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG-Fonds) werden zur Herabsetzung der Kantonsbeiträge an die Familienzulagen in der Landwirtschaft eingesetzt. In Zeiten sehr tiefer Zinsen ist die finanzielle Bedeutung dieser Herabsetzung vernachlässigbar

und dem Fonds kommt heute keine wesentliche Funktion mehr zu. Insbesondere ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Bund Mittel verwalten soll, an denen die Kantone zu 100 Prozent wirtschaftlich berechtigt sind.

Zusammenfassend halten wir deshalb fest, dass wir sowohl die Einführung eines vollen Lastenausgleichs in den Kantonen als auch die Auflösung des FLG-Fonds begrüßen.

In einem weiteren visionären Schritt wäre ein voller Lastenausgleich auf Bundesebene in Betracht zu ziehen und die teilweise Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft durch den Bund und die Kantone (Art. 18 Abs. 4 und Art. 19 FLG) zu überdenken.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat

